

BVGer C-4489/2011 vom 8. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4489_2011

FR: TAF C-4489/2011 du 8 mai 2013

IT: TAF C-4489/2011 del 8 maggio 2013

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 3

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV für seine Ehefrau hat. 3.1.1 Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. 3.1.2 Gemäss Art. 22bis Abs. 1 Satz 1 AHVG (in der bis zum 31. Dezember 1996 in Kraft stehenden Fassung, nachfolgend: altArt. 22bis AHVG) hatten Ehemänner, denen eine einfache Altersrente zustand, für die Ehefrau, die das 55. Altersjahr zurückgelegt hatte, Anspruch auf eine Zusatzrente. Dieser Zusatzrentenanspruch wurde mit der 10. AHV-Revision per 1. Januar 1997 grundsätzlich aufgehoben. Übergangsrechtlich sieht lit. e der Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision; AS 1996 2466 Ziff. II, BBl 1990 II 1) indes vor, dass die untere Altersgrenze der Ehefrau für den Anspruch auf eine Zusatzrente gemäss dem bisherigen Art. 22bis Abs. 1 AHVG wie folgt angepasst wird: Für jedes Kalenderjahr nach Inkrafttreten des neuen Art. 22bis Abs. 1 AHVG wird die bisherige Grenze von 55 Jahren um ein Jahr erhöht. Art. 22bis Abs. 1 Satz 1 AHVG (in der seit 1. Januar 1997 geltenden Fassung [nachfolgend: Art. 22bis AHVG]) hält sodann, ebenfalls als intertemporalrechtliche Ausnahmebestimmung, fest, dass Männern und Frauen, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente eine Zusatzrente der Invalidenversicherung bezogen haben, diese Rente weitergewährt wird, bis ihr Ehegatte einen Anspruch auf eine Altersrente oder eine Invalidenrente erwirbt. Im Rahmen des mit der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1997 beabsichtigten Systemwechsels wurde die Gewährung einer Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV somit auf jene Fälle beschränkt, in welchen - von dem heute in Art. 22bis Abs. 1 AHVG geregelten, hier nicht näher interessierenden Tatbestand abgesehen - eine Zusatzrente im Sinne von altArt. 22bis Abs. 1 Satz 1 AHVG nach wie vor gemäss lit. e Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Ausrichtung gelangt. Danach behält der Ehemann, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision bereits eine Zusatzrente nach altArt. 22bis Abs. 1 Satz 1 AHVG bezog, diesen Anspruch, bis seine Ehefrau einen eigenen Rentenanspruch erwirkt. Männer, die am 1. Januar 1997 noch keine Altersrente bezogen, erhielten später bei Erreichen des Rentenalters eine Zusatzrente, wenn ihre Ehegattin am 1. Januar 1997 mindestens 56 Jahre alt war (Jahrgang 1941 und älter) und selber keinen

eigenen Rentenanspruch besass (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] H 81/04 vom 23. September 2004 E. 3.1 und 3.2).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe einen Anspruch auf eine Zusatzrente für seine Ehefrau. Er begründete dies sinngemäss damit, dass auch andere Versicherte aus Serbien eine solche Zusatzrente beziehen würden.

E. 3.3

Die Vorinstanz führte aus, mit der 10. AHV-Revision sei der Anspruch auf Zusatzrenten für Ehegatten schrittweise abgeschafft worden. Der letzte Jahrgang, der von einer Zusatzrente habe profitieren können, sei 1941 gewesen; für später geborene Ehefrauen seien keine Zusatzrenten mehr vorgesehen. Deshalb stehe dem Beschwerdeführer für seine erst 1949 geborene Ehefrau keine Zusatzrente zu.

E. 3.4

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz festzuhalten ist, dass zufolge Abschaffung der Zusatzrenten für Ehegatten im Rahmen der 10. AHV-Revision dem Beschwerdeführer für seine 1949 geborene Ehefrau keine Zusatzrente zusteht, da die Übergangsbestimmungen im vorliegenden Fall keine Anwendung finden und gemäss dem seit 1. Januar 1997 geltenden Recht keine Zusatzrenten für Ehegatten mehr vorgesehen sind. Die Vorinstanz hat die Einsprache des Beschwerdeführers somit zu Recht abgewiesen, weshalb die Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen ist. 4.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 4.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.